

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Scherz BaugesmbH

Stand 15.02.2021

1) Allgemeines:

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge: AGB) sind ein wesentlicher Bestandteil aller von der Firma Scherz BaugesmbH, A-2801 Katzelsdorf, Gewerbepark 6 (in der Folge: Auftragnehmer = AN) ihren Geschäftspartnern (in der Folge: Auftraggeber = AG) gelegten Angebote sowie der mit ihnen abgeschlossenen Verträge.
- b. Änderungen, Aufhebungen oder Erweiterungen dieser AGB gelten nur dann als beigesetzt und damit als Vertragsbestandteil, wenn darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- c. Abweichende AGB des AG, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden nicht Vertragsbestandteil, sofern diese nicht vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2) Vertragsgrundlage:

Bestandteil des Vertrags sind in der angegebenen Reihenfolge

- a. Der Vertrag selbst,
- b. Gegenständliche AGB
- c. Unser Technisches Merkblatt. Abzurufen unter www.scherz-bau.at oder telefonisch zur Bestellung unter 02622/20468
- d. Die zum Vertragsabschluss geltenden Fassungen der Ö-Normen und Verarbeitungsrichtlinien für den beauftragten Bereich.
- e. Das Unternehmensgesetzbuch sowie
- f. Das ABGB

3) Kostenschätzungen/Angebote:

- a. Kostenschätzungen und Angebote sind unentgeltlich. Nicht jedoch Kostenschätzungen und Angebote für Banken oder Versicherungsschäden. Der AN behält sich vor, für diese eine Kostenentschädigung von 150,00€ für Kostenschätzung/Angebote ohne Besichtigung und 270,00€ für Kostenschätzungen/Angebote mit Besichtigungstermin einzuheben. Diese wird in Form einer Gutschrift bei einer Beauftragung rückerstattet.
- b. Angebote werden nur in schriftlicher Form per Post bzw. E-Mail versendet. Darin verzeichnete Mengen beruhen auf sorgfältiger Schätzung, können jedoch von den Abrechnungsmengen abweichen.
- c. Die vom AN übermittelten Angebote sind seitens AG auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.
- d. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des AN und dürfen anderweitig nicht verwendet oder dritten zugänglich oder kundgemacht gemacht werden.
- e. Wird der Auftrag durch den AG nicht erteilt, so können obige Unterlagen jederzeit durch den AN zurückgefordert werden und sind dem AN unverzüglich zurückzustellen.
- f. Der AN ist an übermittelten Angeboten für einen Zeitraum von 60 Tagen ab Ausstellungsdatum gebunden.

4) Vertragsabschluss:

- a. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Order des AG eine schriftliche Bestätigung erteilt hat.
- b. Die angebotenen Preise sind nur hinsichtlich des gesamten Angebotsumfanges bindend.
- c. Jegliche Änderung des Vertrags und Leistungsumfanges ist nur in schriftlicher Form zulässig. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

5) Preise:

- a. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder anderen für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 60 Tage. Im Falle des Verbrauchergeschäftes vermindern sich die in Betracht kommenden Preise im Sinne der obigen Grundsätze.
- b. Alle vom AN genannten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.
- c. Bei den im Angebot angeführten Preisen handelt es sich um derzeit gültig kalkulierte Verkaufspreise. Die Angebotspreise gelten befristet und haben 60 Tage Gültigkeit ab Angebotsdatum. Nach diesem Zeitraum werden die Preise im Sinne von Pkt. 5.a. angepasst.

6) Leistungsänderungen:

- a. Für vom AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt in Abhängigkeit vom AN verzeichneten Material- und Arbeitsaufwand.
- b. Geringfügige und dem AG zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem AN vorbehalten.

7) Termine:

- a. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Fixtermin vereinbart wurde, sind Termine zum Leistungsbeginn sowie Fertigstellungstermine bzw. -fristen des AN stets unverbindlich.
- b. Für unverschuldete oder fahrlässig verursachte Fertigstellungsverzögerungen haftet der AN nicht. Für einen solchen Fall verzichtet der AG auf sein Recht zum Vertragsrücktritt sowie auf sein Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
- c. Unverschuldet verursacht ist eine Fertigstellungsverzögerung insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei bewaffneten Auseinandersetzungen, behördlichen Eingriffen und Verboten, Pandemien, bei Transport- oder Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikten sowie bei allen Umständen, die in die Sphäre des AG fallen.
- d. Die Vereinbarung einer Pönale für die Nichteinhaltung einer Fertigstellungsfrist bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Für einen solchen Fall ist die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes ausgeschlossen.
- e. Bei Überschreitung eines zugesagten Liefer- oder Leistungstermins ohne Hemmnisse und Hinderungen muss es nachweislich zur Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen kommen, ehe der Auftraggeber schriftlich vom Vertrag zurücktreten kann. Es gelten die Haftungsbeschränkungen gem. Pkt. 12.

8) Leistungsausführung:

- a. Als Grundlage für die Ausführung und Qualitätsanforderungen gelten die zum Vertragszeitpunkt gültigen Ö-Normen sowie insbesondere die Verarbeitungsrichtlinie für Werkputzmörtel der ÖAP und Verarbeitungsrichtlinie für Wärmedämmverbundsysteme der Qualitätsgruppe WDVS. Vertragsbestandteil ist immer die Standardqualität.

- b. Zur Ausführung der Leistung ist der AN frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der AG seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen Vorleistungen lt. Technischem Merkblatt der AN und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- c. Für die freie Zufahrt mit Schwerfahrzeugen (40to Sattelzug) zur Baustelle sowie zur Abladestelle, für den Zugang zum tatsächlichen Leistungsort an der Baustelle, für eine Absicherung der Gerüste und für ein ausreichendes Belüften bzw. Beheizen nach den Putzarbeiten hat der AG zu sorgen. Eine ebenflächige Planie, bei Neubauten, bis 1,50m um Gebäude ist bei einer Gerüstaufstellung herzustellen. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere von Anrainern, der Behörden oder der Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom AG beizubringen.
- d. Der AG ist verpflichtet, vereinbarte Vorausleistungen bis zum vereinbarten Beginn der Leistungserbringung durch den AN zu erbringen und fertig zu stellen. Falls der AG diese Vorausleistungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, verschiebt sich die Frist zur Leistungserbringung durch den AN um 14 Tage ab ausräumen der Verzögerung der Vorausleistungen. In diesem Fall sind Ansprüche gegen den AN aus der nicht fristgerechten Leistungserbringung und daraus resultierender Schäden ausgeschlossen.
- e. Nach der Gerüstaufstellung übernimmt der AG die Haftung für die montierten Gerüste. Etwaige Schäden oder Fehlteile werden nach der geltenden Preisliste in Rechnung gestellt.
- f. Bei Gerüsten auf Fremdgrund (Nachbar) ist die Zustimmung für das Aufstellen sowie das Betreten während der gesamten Ausführungsdauer einzuholen. Bei Gerüsten auf Gehsteigen, Straßen etc. ist vom AG die Aufstellung bei den zuständigen Behördeneinzureichen, etwaige Gebühren zu entrichten und für eine lt. Bescheid erforderliche Absicherung zu sorgen.
- g. Eine Benutzung des Gerüstes durch den AG oder dritte ist nicht gestattet oder die schriftliche Zustimmung des AN einzuholen. Kindern, Gebrechlichen oder Geistig Eingeschränkten Personen etc. ist es strengstens untersagt das beigestellte Gerüst zu benutzen! Für Folgeschäden durch ein nicht gestattetes betreten wird jeglicher Anspruch an Schadensersatz ausgeschlossen.
- h. Der AG hat für die Zeit der Leistungserbringung kostenlos geeignete Räume für die gesicherte und temperierte (min. +5°C) Lagerung von Werkzeugen und Materialien, einen Pausenraum und Sanitärräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- i. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom AG kostenlos beizustellen. Der AG hat dafür zu sorgen, dass der elektrische Stromkreis mit einer 25 Ampere Sicherung ausgestattet ist sowie ein Wasseranschluss mit durchgehend min. 3bar und ¾ Zoll Anschluss vorhanden ist. Nach Fertigstellung der Innenputzarbeiten hat der AG für eine ausreichende Belüftung und Beheizung (min. 5°C Luft- und Oberflächentemperatur) Sorge zu tragen. Ebenso ist ein Stoßlüften (mehrmaliges Lüften – ca. 15 min. bei komplett geöffneten Fenstern) zu gewährleisten. Eine direkte Beheizung, sowie der Einsatz von Entfeuchtungsgeräten, ist unzulässig.
- j. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom AG gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.
 - i. Es besteht kein Anspruch auf Schäden bei Fenstern und Türen z.B. durch Kratzer, welche aufgrund von baustellenüblichen Verschmutzungen vor Beginn unserer Arbeiten nicht erkannt werden konnten.

9) Verrechnung:

- a. Flächen werden bei Fertigstellung nach Naturmaß hohl für voll abgerechnet. Öffnungen über 4m² werden abgezogen, die Leibungen nach Naturmaß jedoch min. 25cm Breite hinzugerechnet. Ansonsten gelten die Ö-Normen in Ausführung und Qualität.
- b. Werden Materialien vom AG (bauseitig) beigestellt, ist der AN berechtigt, dem Auftraggeber 15% von seinem Verkaufspreis dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.
- c. Solche vom AG beigestellten Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

- d. Pauschalpreise für Gerüste gelten nur für die Zeit unserer Leistungserbringung. Längere Stehzeiten sind gesondert zu vereinbaren.

10) Gewährleistung:

- a. Der AN leistet Gewähr für die dem jeweiligen Stand der Technik sowie der Naturgegebenheiten entsprechenden Fehlerfreiheit des von ihr erstellten Werkes.
- b. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Werkes zu laufen.
- c. Der AG hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- d. Die Erfüllung des Gewährleistungsanspruches erfolgt nach Wahl des AN ausschließlich durch Verbesserung (Frist min. 14 Tage) oder Preisminderung. Ein Wandlungsrecht des AG wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- e. Der Gewährleistungsanspruch erlischt sofort, wenn an dem errichteten Werk vom AG selbst oder von einer nicht ausdrücklich durch den AN ermächtigten Person Änderungen vorgenommen werden. Gewährleistungsmängel der Oberflächenbeschaffenheit bei Innenputzen erlöschen mit Beginn der Malerarbeiten.
- f. Überhaupt besteht kein Gewährleistungsanspruch für Mängel, die aus einer nicht vom AN bewirkten Leistung, aus Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen und Wartungsanleitungen, sowie aus nachlässiger und unrichtiger Behandlung entstehen. Dasselbe gilt für Mängel, die auf Ursachen höherer Gewalt zurückzuführen sind.
- g. Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen ab ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- h. Der AG ist – sofern kein Verbrauchergeschäft vorliegt – nur berechtigt, maximal 5% des Werklohnes bzw. Kaufpreises zurückzubehalten, wenn er Gewährleistungsansprüche im Sinne dieses Punktes geltend macht.
- i. Die unter www.scherz-bau.at abrufbaren Wartungsanleitungen sind zwingend einzuhalten. Bei einer Nichteinhaltung der Wartungsanleitung erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

11) Zahlungsbedingungen:

- a. Der AG hat über Verlangen des Auftragnehmers eine Anzahlung von bis zu 50 % des Gesamtauftragsvolumens bis zum ersten Tag der Leistungsausführung sowie nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung vereinbarte Teilzahlungen zu leisten.
- b. Wird bei Vertragsabschluss nicht anders vereinbart, ist die Zahlung 8 Tage ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Die Zahlungskonditionen gelten auch für Teilrechnungen.
- c. Werden dem AN nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des AG oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der AN berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den AG abhängig zu machen.
- d. Gerät der AG mit der Begleichung einer Teil- oder Schlussrechnung ganz oder teilweise in Verzug, so ist der AN berechtigt,
 - i. die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung dieser Zahlung aufzuschieben und eine angemessene Verlängerung der Fertigstellungsfrist in Anspruch zu nehmen oder
 - ii. den gesamten aushaftenden Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig zu stellen oder
 - iii. unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und
 - iv. der AG verliert den Anspruch auf alle ihm gewährten Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen.
- e. Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn der AN darüber verfügen kann.

- f. Werden Skontofristen vereinbart, so beginnen diese mit dem auf das Teil- bzw. Schlussrechnungsdatum folgenden Tag zu laufen.
- g. Die Prüffrist für die gelegten Teil- oder Schlussrechnungen ist in der Skontofrist enthalten.
- h. Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8,5 % sowie die Kosten für Mahnungen (EUR 16,00 zzgl. 20 % USt je Schreiben) und Inkasso bzw. Rechtsverfolgung zu verrechnen.

12) Eigentumsvorbehalt:

- a. Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt aller Kosten und Spesen im Eigentum des AN.

13) Vertragsrücktritt:

- a. Der AN ist berechtigt einseitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - i. der AN mit einer (Teil-)Zahlung trotz Setzung einer Nachfrist lt. 11.d. in Verzug ist
 - ii. über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine solches mangels Kostendeckung abgewiesen wird
 - iii. der AG mit vereinbarten und für den Baufortschritt notwendigen Vorausleistungen trotz Setzung einer Nachfrist von drei Tagen nicht termingerecht erbringt, sodass eine Behinderung des AN besteht
 - iv. der AG trotz Setzung einer Nachfrist von drei Tagen die täglichen Regiestundenaufzeichnungen des Auftragnehmers nicht unterfertigt
- b. Im Fall des Rücktrittes durch den AG und im Fall des Pkt 13.a ist der AG verpflichtet, nach Wahl des AN min. 20 % des Auftragswertes zu bezahlen oder den tatsächlich entstandenen Schaden zuzüglich 3% des Auftragswertes zu ersetzen.

14) Schadenersatz:

- a. Der AN haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.
- b. Alle sonstigen Ansprüche des AG, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder der AN hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.
- c. Ansprüche des AG aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

15) Produkthaftung

- a. Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

16) Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort ist der Sitz des AN
- b. Es wird die Anwendung des österreichischen Rechts vereinbart. UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AN.